



# Amtsblatt des Amtes Mittelholstein

Kreis Rendsburg-Eckernförde

---

Jahrgang 2024

06.12.2024

Nr.: 93

---

Das Amtsblatt erscheint dienstags und freitags wenn Veröffentlichungen vorliegen und ist kostenlos beim Amt Mittelholstein, Am Markt 15, 24594 Hohenwestedt und seinen Verwaltungsstellen in Aukrug und Hanerau-Hademarschen erhältlich. Außerdem kann das Amtsblatt im Internet unter der Adresse [www.amt-mittelholstein.de](http://www.amt-mittelholstein.de) eingesehen werden.

---

## Inhaltsverzeichnis

- |    |   |         |
|----|---|---------|
| 1. | Amtliche Bekanntmachung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Satzung über die Abwasserbeseitigung der Gemeinde Beringstedt                                 | S. 1012 |
| 2. | Amtliche Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung der Entwürfe des Lärmaktionsplanes der Gemeinde Grauel   | S. 1017 |
| 3. | Amtliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Ehndorf für das Haushaltsjahr 2025  | S. 1018 |
| 4. | Amtliche Bekanntmachung der Satzung über die Erhebung von Abgaben für die zentrale Abwasserbeseitigung der Gemeinde Bendorf (Beitrags- und Gebührensatzung) | S. 1020 |
| 5. | Amtliche Bekanntmachung der Einladung zur Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Aukrug am Mittwoch, 18.12.2024 um 18:30 Uhr                           | S. 1027 |

## Amtliche Bekanntmachung



# Beitrags- und Gebührensatzung zur Satzung über die Abwasserbeseitigung der Gemeinde Beringstedt

Aufgrund des § 4 Abs. 1 Satz 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-Holst. S. 57) in der zuletzt geänderten Fassung vom 24. Mai 2024 (GVOBl. Schl.-Holst. S. 404), der §§ 1 Abs. 1, 2 Abs. 1 Satz 1 und 2 und Abs. 2; 6 Abs. 1 bis 7, 8, 9 und 9a des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) vom 10. Januar 2005 (GVOBl. Schl.-Holst. S. 27) in der zuletzt geänderten Fassung vom 04. Mai 2022 (GVOBl. Schl.-Holst. S. 564), der §§ 1, 2 des Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes (AG-AbwAG) vom 13. November 2019 (GVOBl. Schl.-Holst. S. 425) und des § 14 der Satzung über die Abwasserbeseitigung der Gemeinde Beringstedt (Abwassersatzung) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Beringstedt vom 25. November 2024 folgende Satzung erlassen:

### § 1

#### **Anschlussbeiträge**

Die Erhebung von Anschlussbeiträgen zur Deckung des Aufwandes für die Herstellung, den Aus- und Umbau der Abwasseranlage ist bei Bedarf in einer gesonderten Satzung zu regeln.

### § 2

#### **Öffentlich-rechtliche Kostenerstattung**

Die tatsächlichen Kosten für die Herstellung von Grundstücksanschlüssen und sonstiger damit verbundener Baumaßnahmen auf Antrag der Grundstückseigentümer sind der Gemeinde im Wege des öffentlich-rechtlichen Erstattungsanspruches zu erstatten.

### § 3

#### **Erstattungspflichtiger**

Kostenerstattungspflichtig ist derjenige, der im Zeitpunkt der Zustellung des Bescheides Eigentümer des Grundstückes oder Inhaber des Gewerbebetriebes ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist der Erbbauberechtigte anstelle des Eigentümers erstattungspflichtig. Mehrere Pflichtige haften als Gesamtschuldner, bei Wohnungs- und Teileigentümern sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentümeranteil erstattungspflichtig. Der Erstattungsanspruch entsteht mit der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses.

## § 4 Fälligkeit

Der Erstattungsanspruch entsteht mit der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses bzw. mit Abschluss der beantragten Baumaßnahme. Die Kostenerstattung wird durch Bescheid festgesetzt und ist einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig. Angemessene Vorauszahlungen können gefordert werden, sobald mit der Maßnahme begonnen wurde. Die Gemeinde kann in begründeten Fällen Stundung nach den Vorschriften der Abgabenordnung gewähren.

## § 5 Benutzungsgebühren

Für die Inanspruchnahme der zentralen öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage und für die nach § 9 Abwasserabgabengesetz zu entrichtende Abwasserabgabe werden Abwassergebühren für die Grundstücke erhoben, die an die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage angeschlossen sind oder in diese entwässern. Diese Benutzungsgebühren gliedern sich in Grund- und Zusatzgebühren.

## § 6 Gebührenmaßstab und Gebührensatz

(1) Die Grundgebühr beträgt für jedes angeschlossene Grundstück jährlich 96,00 Euro.

(2) Die Zusatzgebühr beträgt je Einwohner jährlich 230,64 Euro.

Als Einwohnerzahl gilt die Zahl der Einwohner auf den angeschlossenen Grundstücken am 01.04. und 01.10. Rückwirkende behördliche An- und Abmeldungen bleiben dabei unberücksichtigt.

(3) Die Zusatzgebühr wird bei ganz oder teilweise gewerblich, beruflich oder betrieblich genutzten Grundstücken nach Einwohnergleichwerten (EGW) berechnet und erhoben, sofern wegen dieser besonderen Nutzung Abwasser auf diesen Grundstücken anfällt und nach den Bestimmungen der Abwassersatzung in die Abwasseranlage einzuleiten ist.

Es sind anzusetzen:

a) Gewerbebetriebe	0,5 EGW
b) Gewerbebetriebe bis einschließlich 6 Beschäftigte zusätzlich	1,0 EGW
c) Gewerbebetriebe mit mehr als 6 Beschäftigten, je weitere 3 Beschäftigte zusätzlich	1,0 EGW
d) Gaststätten mit einer betrieblich genutzten Fläche von mehr als 50 qm für jede weiteren angefangenen 50 qm	0,5 EGW
e) Beherbergungsbetriebe, Internate, Reiterhöfe, Alten- und Pflegeheime	<u>Bettenzahl × Ausnutzung im Vorjahr</u> 365
-die EGW werden auf halbe und volle EGW aufgerundet-	=EGW
f) landwirtschaftliche Betriebe	0,5 EGW
g) landwirtschaftliche Betriebe mit Milchviehhaltung bis einschließl. 25 Milchkühe zusätzlich	0,5 EGW
h) landwirtschaftliche Betriebe mit Milchviehhaltung von mehr als 25 Milchkühen zusätzlich.	0,5 EGW

i) Vereinshäuser, Sportlerheime, Kindergärten je 10 Plätze

1,0 EGW

Treffen auf einem Grundstück mehrere Merkmale zu, so werden sie nebeneinander zugrunde gelegt.

Die Zusatzgebühr beträgt je Einwohnergleichwert (EGW) jährlich 230,64 Euro.

## **§ 7**

### **Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht**

(1) Die Gebührenpflicht entsteht jeweils zu Beginn eines Kalenderjahres, frühestens jedoch

a) für die Grundgebühr mit dem 1. des Monats, der auf den Tag des betriebsfertigen Anschlusses bzw. der Inbetriebnahme der Grundstücksabwasseranlage folgt,

b) für die Zusatzgebühr mit dem Tag des betriebsfertigen Anschlusses bzw. der Inbetriebnahme der Grundstückswasseranlage.

(2) Die Gebührenpflicht endet mit Ablauf des Monats, in dem der Anschluss an die Abwasseranlage entfällt bzw. die Grundstückabwasseranlage außer Betrieb genommen wird und der Gemeinde Bergringstedt hiervon schriftlich Mitteilung gemacht worden ist.

## **§ 8**

### **Gebührenpflichtiger**

(1) Gebührenpflichtig ist der Eigentümer des Grundstückes, bei Wohnungs- oder Teileigentum der Wohnungs- und Teileigentümer. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, ist der Erbbauberechtigte anstelle des Eigentümers gebührenpflichtig. Die Wohnungs- und Teileigentümer einer Eigentümergemeinschaft sind Gesamtschuldner der auf ihr gemeinschaftliches Grundstück entfallenden Gebühren. Miteigentümer oder mehrere aus dem gleichen Grund dinglich Berechtigte sind Gesamtschuldner.

(2) Bei Wechsel des Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Kalendermonats auf den neuen Pflichtigen über. Erfolgt die Rechtsänderung zum 01. eines Monats, beginnt die Gebührenpflicht mit dem Tage der Rechtsänderung. Wenn der bisherige Gebührenpflichtige die Mitteilung über den Wechsel versäumt, so haftet er für die Gebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung bei der Gemeinde entfallen, neben den neuen Pflichtigen.

(3) Die Gebührenpflichtigen haben alle für die Errechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen und zu dulden, dass Beauftragte der Gemeinde das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.

## **§ 9**

### **Heranziehung und Fälligkeit**

(1) Die Heranziehung zur Gebühr erfolgt durch schriftlichen Bescheid, der mit einem Bescheid über andere Abgaben verbunden werden kann.

(2) Die Gebühr ist in Vierteljahresbeträgen jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November eines jeden Jahres fällig. Die durch bisherigen Bescheid festgesetzten Vierteljahresbeträge sind innerhalb des nächsten Jahres zu den angegebenen Zeitpunkten so lange zu zahlen, wie der neue Bescheid noch nicht erteilt worden ist.

(3) Bei der Neuveranlagung ist die Gebühr für verstrichene Fälligkeitszeitpunkte innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Bescheides in einer Summe zu zahlen. Nach Beendigung der Gebührenpflicht endgültig festgestellte Abrechnungsbeträge sind innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Bescheides auszugleichen.

## **§ 10 Ordnungswidrigkeiten**

Ordnungswidrig nach § 18 des Kommunalabgabengesetzes handelt, wer entgegen § 8 Abs. 3 die erforderlichen Auskünfte nicht erteilt oder nicht duldet, dass Beauftragte der Gemeinde das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu prüfen.

## **§ 11 Datenverarbeitung**

(1) Zur Ermittlung der Abgabepflichtigen und zur Festsetzung der Abgaben im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Verwendung der erforderlichen personenbezogenen und grundstücksbezogenen Daten, die aus der Prüfung des gemeindlichen Vorkaufsrechtes nach §§ 24 bis 28 BauGB der Gemeinde bekannt geworden sind, sowie aus dem Grundbuchamt, dem Einwohnermeldeamt, den Unterlagen der unteren Bauaufsichtsbehörde und des Katasteramtes durch die Gemeinde zulässig. Die Gemeinde darf sich diese Daten von den genannten Ämtern und Behörden übermitteln lassen und zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung weiterverarbeiten. Dies gilt entsprechend für Daten, die zum Zwecke der Hausnummernvergabe erhoben und gespeichert worden sind oder der Gemeinde zum Zwecke der Erhebung von Realsteuern übermittelt worden sind.

(2) Die Gemeinde bzw. das Amt Mittelholstein ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Abgabepflichtigen und von nach Absatz 1 anfallenden oder angefallenen Daten ein Verzeichnis der Abgabepflichtigen mit den für die Abgabenerhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiterzuverarbeiten.

(3) Bei der Verarbeitung personenbezogener Daten im Auftrag ist die Weitergabe der Daten an Auftragnehmer keine Übermittlung an Dritte. Die datenverarbeitende Stelle (Gemeinde / Amt) bleibt verantwortlich.

(4) Die Nutzung und Verarbeitung der Daten erfolgt unter Beachtung des Schleswig-Holsteinisches Gesetzes zum Schutz personenbezogener Daten (Landesdatenschutzgesetz - LDSG) vom 02.05.2018 (GVObI. S. 162) und der Datenschutz-Grundverordnung (Verordnung Nr. 2016/679 des Europäischen Parlaments und Rates vom 27.4.2016: Amtsblatt L 119 vom 4.5.2016, S. 1, ber. Amtsblatt L 314 vom 22.11.2016, S. 72, Amtsblatt L 127 vom 23.5.2018, S. 2) in der jeweils gültigen Fassung.

## **§ 12 Inkrafttreten**

(1) Diese Satzung tritt zum 01.01.2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Beitrags- und Gebührensatzung zur Satzung über die Abwasserbeseitigung der Gemeinde Beringstedt vom 30.11.2023 außer Kraft.

(2) Soweit Beitrags- und/oder Gebührenansprüche bzw. Kostenerstattungsansprüche sowie sonstige Abgabenansprüche nach den bisher geltenden Satzungsregelungen bzw. gesetzlichen Regelungen entstanden sind, dürfen Abgaben- und Kostenerstattungspflichtige nicht ungünstiger gestellt werden als nach den bisher geltenden Satzungsregelungen bzw. gesetzlichen Regelungen.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Beringstedt, den 28.11.2024

gez.

(L.S.)

Sönke Rohwer  
(Bürgermeister)

# Amtliche Bekanntmachung

**Amt Mittelholstein**  
**Der Amtsdirektor**  
**für die Gemeinde Grauel**

## **Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung der Entwürfe des Lärmaktionsplanes der Gemeinde Grauel**

Aufgrund der Richtlinie 2002/49/EG der Europäischen Union über die Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm und der § 47 e Bundesimmissionsschutzgesetz ist die Gemeinde Grauel verpflichtet einen Lärmaktionsplan aufzustellen.

Der Entwurf des Lärmaktionsplanes liegt in der Zeit vom

**09.12.2024 bis 13.01.2025**

im Amtsgebäude des Amtes Mittelholstein, Am Markt 15, 24594 Hohenwestedt während der folgenden Sprechzeiten

montags	08.00 Uhr - 12.00 Uhr
dienstags	08.00 Uhr - 12.00 Uhr
donnerstags	08.00 Uhr - 12.00 Uhr und 14.00 Uhr – 18.00 Uhr
freitags	08.00 Uhr - 12.00 Uhr

zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Zusätzlich ist der Entwurf des Lärmaktionsplan im Internet unter der Adresse <https://www.amt-mittelholstein.de/kennenlernen-entdecken/bauen-wohnen/Umgebungslärmrichtlinie> einsehbar.

Während dieser Auslegungsfrist können alle an der Planung Interessierte die Planungsunterlagen einsehen. Jede Person, deren Belange durch den Lärmaktionsplan der Gemeinde berührt wird, kann bis

**einschließlich 13.01.2025**

Stellungnahme hierzu schriftlich oder während der Sprechzeiten zur Niederschrift im Amtsgebäude des Amtes Mittelholstein, Am Markt 15, 24594 Hohenwestedt abgeben

Hohenwestedt, den 06.12.2024

**AMT Mittelholstein**  
Der Amtsdirektor  
Im Auftrag

gez.  
Jens Lahrsen

# Amtliche Bekanntmachung

## Haushaltssatzung der Gemeinde Ehndorf für das Haushaltsjahr 2025



Aufgrund des § 4 Abs. 1 Satz 1 und § 77 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-Holst. S. 57) in der zuletzt geänderten Fassung vom 24.05.2024 (GVOBl. Schl.-Holst. S. 404), sowie des § 25 Grundsteuergesetz (GrStG) vom 07. August 1973 (BGBl I S. 965) in der zuletzt geänderten Fassung vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323) und des § 16 Gewerbesteuerengesetz (GewStG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2002 (BGBl I S. 4167) in der zuletzt geänderten Fassung vom 27. März 2024 (BGBl 2024 I Nr. 108) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 12. November 2024 folgende Haushaltssatzung erlassen:

### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025 wird

1. im Ergebnisplan mit	
einem Gesamtbetrag der Erträge auf	1.039.200,00 EUR
einem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	1.016.000,00 EUR
einem Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag von	23.200,00 EUR
2. im Finanzplan mit	
einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	1.022.800,00 EUR
einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	944.100,00 EUR
einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	2.500,00 EUR
einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	58.500,00 EUR

festgesetzt.

### § 2

Es werden festgesetzt:

1. der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen auf	0,00 EUR
2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf	0,00 EUR
3. der Höchstbetrag der Kassenkredite auf	0,00 EUR
4. die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen auf	0,41 Stellen.



### § 3

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

(1) Grundsteuer	
für die land- und forstwirtschaftlichen	
a) Betriebe (Grundsteuer A)	214 %
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	359 %
(2) Gewerbesteuer	310 %

### § 4

Der Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen, für deren Leistung oder Eingehung die Bürgermeisterin ihre oder der Bürgermeister seine Zustimmung nach §§ 82 und 84 Gemeindeordnung erteilen kann, beträgt 5.000,00 EUR. Die Zustimmung der Gemeindevertretung gilt in diesen Fällen als erteilt. Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister ist verpflichtet, der Gemeindevertretung mindestens halbjährlich über die geleisteten über- und außerplanmäßigen Ausgaben nach Satz 1 zu berichten.

### § 5

Im Teilfinanzplan (§ 4 Abs. 5 GemHVO-Doppik) sind als Einzelmaßnahmen Investitionen oder Investitionsförderungsmaßnahmen auszuweisen, wenn der Auszahlungsbetrag für die Investition oder Investitionsförderungsmaßnahme mindestens 100.000,00 EUR beträgt.

Ehndorf, den 04.12.2024

gez.

(L.S.)

Hauke Götsch  
(Bürgermeister)

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Jeder kann Einsicht in die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan mit den Anlagen nehmen. Einsicht ist während der Dienstzeit möglich beim Amt Mittelholstein, Am Markt 15, 24594 Hohenwestedt, Raum 100, oder auf der Homepage des Amtes Mittelholstein unter [www.amt-mittelholstein.de](http://www.amt-mittelholstein.de).

## Amtliche Bekanntmachung



# Satzung über die Erhebung von Abgaben für die zentrale Abwasserbeseitigung der Gemeinde Bendorf (Beitrags- und Gebührensatzung)

Aufgrund des § 4 Abs. 1 Satz 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-Holst. S. 57) in der zuletzt geänderten Fassung vom 24. Mai 2024 (GVOBl. Schl.-Holst. S. 404), der §§ 1 Abs. 1, 2 Abs. 1 Satz 1 und 2 und Abs. 2, 6 Abs. 1 bis 7, 8., 9 und 9a des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) vom 10. Januar 2005 (GVOBl. Schl.-Holst. S. 27) in der zuletzt geänderten Fassung vom 04. Mai 2022 (GVOBl. Schl.-Holst. S. 564), der §§ 1, 2 des Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes (AG-AbwG) vom 13. November 2019 (GVOBl. Schl.-Holst. S. 425) und des § 23 der Satzung über die Abwasserbeseitigung der Gemeinde Bendorf (Allgemeine Abwasserbeseitigungssatzung) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Bendorf vom 25. November 2024 folgende Satzung erlassen:

### § 1

#### Allgemeines

- (1) Die Gemeinde betreibt die Abwasserbeseitigung nach Maßgabe der Satzung über die Abwasserbeseitigung (Abwasserbeseitigungssatzung) vom 20.07.2001 in der zuletzt geänderten Fassung vom 28.02.2006 als eine selbstständige öffentliche Einrichtung zur zentralen Abwasserbeseitigung.
- (2) Die Gemeinde erhebt nach Maßgabe dieser Satzung
  - a) Beiträge zur Deckung des Aufwandes für die Herstellung der jeweiligen zentralen öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage einschließlich der Kosten für den ersten Grundstücksanschluss (Abwasserbeiträge)
  - b) Kostenerstattungen für zusätzliche Grundstücksanschlüsse (Aufwendungsersatz)
  - c) Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme der zentralen öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage (Abwassergebühren)
- (3) Grundstücksanschluss im Sinne des Absatzes 2 Buchst. a) und b) ist der Anschlusskanal von dem Straßenkanal (Sammler) bis zum Kontrollschacht, ohne die Leitungen auf dem Grundstück vom Kontrollschacht bis ins Gebäude.

#### I. Abwasserbeitrag

### § 2

#### Grundsatz

- (1) Die Gemeinde erhebt, soweit der Aufwand nicht durch Zuschüsse, Abwassergebühren oder auf andere Weise gedeckt wird, für die Herstellung der zentralen öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen einschließlich des jeweils ersten Grundstücksanschlusses Abwasserbeiträge zur Abgeltung der durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme erwachsenen Vorteile.

(2) Die Erhebung von Beiträgen für den Ausbau und Umbau zentraler öffentlicher Abwasserbeseitigungsanlagen wird in einer besonderen Satzung geregelt.

### **§ 3 Gegenstand der Beitragspflicht**

(1) Der Beitragspflicht unterliegen Grundstücke, die an eine zentrale öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage angeschlossen werden können und für die

- a) eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, sobald sie bebaut oder gewerblich genutzt werden dürfen,
- b) eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, wenn sie nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten baulichen Entwicklung in der Gemeinde zur Bebauung oder gewerblichen Nutzung anstehen.

(2) Wird ein Grundstück an die zentrale öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage tatsächlich angeschlossen, so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht erfüllt sind.

(3) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im bürgerlich rechtlichen Sinne.

### **§ 4 Beitragsmaßstab für die Schmutzwasserbeseitigung**

(1) Der Anschlussbeitrag setzt sich aus einem Grundbeitrag und einem Zuschlag zusammen.

(2) Der Grundbeitrag, mit dem im Wesentlichen der Aufwand für die Erstellung der Grundstücksanschlusskanäle abgegolten wird, beträgt für jedes voll beitragsfähige Grundstück (§ 2 Abs. 1) 1.260,00 €.

(3) Der Zuschlagsbeitrag errechnet sich

- a) bei Wohngrundstücken nach der Wohnfläche entsprechend Abs. 4
- b) bei landwirtschaftlichen und gewerblich genutzten Räumen oder Grundstücken nach der jeweiligen Nutzfläche in Gebäuden entsprechend Abs. 5.

(4) Der Zuschlagsbeitrag beträgt für die anzuschließenden oder angeschlossenen Grundstücke mit einer anrechenbaren Wohnfläche

Bis 50 qm	1.250,00 €
von über 50 qm bis zu 80 qm von	1.600,00 €
über 80 qm bis zu 120 qm von	1.900,00 €
über 120 qm bis zu 160 qm von	2.400,00 €
über 160 qm	2.700,00 €

Bei der Ermittlung der anrechenbaren Wohnfläche ist die Zweite Berechnungsverordnung des Bundes in der jeweils geltenden Fassung, jedoch ohne dass ein Abzug zulässig ist, entsprechend anzuwenden.

(5) Der Zuschlagbeitrag für landwirtschaftliche oder gewerbliche Nutzflächen im Sinne von Abs. 3 b) für jeden qm der berechneten Fläche beträgt 1,00 € je qm Nutzfläche.

Als gewerbliche und landwirtschaftliche Nutzfläche gelten Räume, die beruflich, gewerblichen oder landwirtschaftlichen Zwecken zu dienen bestimmt sind.

Räume, die von öffentlichen Einrichtungen (Behörden, Kirchen, Schulen usw.) private Vereinigungen sowie freiberuflich Tätigen (Ärzte, Rechtsanwälte, Architekten, Künstler usw.) nicht für Wohnzwecke benutzt werden, sind wie gewerblich genutzte Räume zu behandeln. Dazu gehören auch alle übrigen nicht aufgeführten Gebäude.

(6) Unbebaute, beitragspflichtige Grundstücke werden wie Wohngrundstücke behandelt. Der Anschlussbeitrag errechnet sich nach Wohnfläche, die nach Maßgabe des Bebauungsplanes bzw. wenn ein Bebauungsplan nicht besteht, unter Berücksichtigung der in der näheren Umgebung durchschnittlich vorhandenen Bebauung zu erwarten ist. Im Übrigen gelten die Absätze 1 bis 4.

(7) Bei Zusammentreffen mehrerer Kriterien nach Abs. 3, Buchstabe a) und b), ist getrennt zu veranlagen.

## **§ 5 Beitragspflichtige**

Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte beitragspflichtig. Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig. Miteigentümer oder mehrere aus dem gleichen Grund dinglich Berechtigte sind Gesamtschuldner.

## **§ 6 Entstehung der Beitragspflicht, Nachveranlagung**

(1) Die Beitragspflicht entsteht jeweils mit der betriebsfertigen Herstellung der zentralen öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage einschließlich des ersten Grundstücksanschlusses.

(2) Für unbebaute Grundstücke, die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils (§ 34 BauGB) oder des Geltungsbereichs eines Bebauungsplanes (§ 30 BauGB) liegen, entsteht die Beitragspflicht erst, wenn die Erfordernisse des Absatzes 1 erfüllt sind und das Grundstück mit anzuschließenden Gebäuden bebaut oder tatsächlich angeschlossen wird.

(3) Im Falle des § 3 Abs. 2 entsteht die Beitragspflicht mit dem Anschluss, frühestens jedoch mit der Genehmigung des Anschlusses.

(4) Ändern sich für ein bebautes Grundstück die für die Beitragsbemessung nach § 4 maßgebenden Umstände und erhöht sich dadurch der grundstücksbezogene Nutzungsvorteil, entsteht ein dem höheren Vorteil entsprechender zusätzlicher Beitrag. In diesem Falle entsteht die Beitragspflicht mit dem Beginn der Maßnahmen, die den höheren Nutzungsvorteil entstehen lassen.

## **§ 7 Vorauszahlungen**

Auf Beiträge können angemessene Vorauszahlungen gefordert werden, sobald mit der Ausführung der Maßnahme begonnen wird. § 6 gilt entsprechend. Eine geleistete Vorauszahlung ist bei der Erhebung des endgültigen Beitrags gegenüber dem Schuldner des endgültigen Beitrags zu verrechnen.

## **§ 8**

## **Veranlagung, Fälligkeit**

Der Abwasserbeitrag wird durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach der Bekanntgabe des Bescheides fällig. Das gleiche gilt für die Erhebung einer Vorauszahlung.

### **I. Erstattung der Kosten zusätzlicher Grundstücksanschlüsse**

#### **§ 9**

#### **Entstehung des Erstattungsanspruchs**

Stellt die Gemeinde auf Antrag des Grundstückseigentümers für ein Grundstück einen weiteren Grundstücksanschluss oder für eine von einem Grundstück, für das die Beitragspflicht bereits entstanden ist, abgeteilte und zu einem Grundstück verselbstständigte Teilfläche einen eigenen Grundstücksanschluss an die zentrale öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage her (zusätzliche Grundstücksanschlüsse), so sind der Gemeinde die Aufwendungen für die Herstellung solcher zusätzlicher Grundstücksanschlüsse in der tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten. Der Erstattungsanspruch entsteht mit der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses. §§ 7 und 10 Satz 1 gelten entsprechend.

### **III. Abwassergebühren**

#### **§ 10**

#### **Grundsatz**

Für die Inanspruchnahme der zentralen öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage und für die nach § 9 Abwasserabgabengesetz zu entrichtende Abwasserabgabe werden Abwassergebühren für die Grundstücke erhoben, die an diese öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen angeschlossen sind oder in diese entwässern. Diese Benutzungsgebühren gliedern sich in Grund- und Zusatzgebühren.

#### **§ 11**

#### **Gebührenmaßstab für die Schmutzwasserbeseitigung**

(1) Die Grundgebühr beträgt für jedes angeschlossene Grundstück 96,00 € jährlich. Sind auf dem angeschlossenen Grundstück mehr als eine Wohneinheit vorhanden, so wird für jede weitere Wohneinheit eine zusätzliche Grundgebühr von 54,00 € jährlich erhoben.

(2) Die Zusatzgebühr beträgt je Einwohner 132,72 € jährlich. Als Einwohnerzahl gilt die Zahl der Einwohner auf den angeschlossenen Grundstücken am 30.09. des Vorjahres und am 31.03. des laufenden Jahres. Einwohner im Sinne dieser Satzung ist, wer in der Gemeinde mit Hauptwohnsitz bzw. zweitem Wohnsitz gemeldet ist oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

(3) Die Zusatzgebühr wird bei ganz oder teilweise gewerblich, beruflich oder betrieblich genutzten Grundstücken nach Einwohnergleichwerten (EGW) berechnet.

Es ist anzusetzen:

- |   |       |
|---|-------|
| a) Gewerbebetriebe  | 1 EGW |
| b) Gewerbebetriebe mit mehr als 3 Beschäftigten zusätzlich  | 1 EGW |
| c) Gaststätten mit einer betrieblich genutzten Fläche von mehr als 50 qm, für jede weitere angefangene 50 qm zusätzlich | 1 EGW |

d) Beherbergungsbetriebe, Altenheime je Übernachtungsplatz

1 EGW

e) landwirtschaftliche Betriebe 1 EGW

Treffen auf einem Grundstück mehrere Merkmale zu, so werden sie nebeneinander zugrunde gelegt.

Die Zusatzgebühr beträgt je Einwohnergleichwert 132,72 € jährlich.

## **§ 12**

### **Entstehung und Beendigung**

(1) Die Grundgebühr entsteht für die Benutzungsgebühr zu Beginn des Kalenderjahres, frühestens jedoch für die Grund- und Zusatzgebühr mit dem 1. des Monats, der auf den Tag des betriebsfertigen Anschlusses an die Abwasseranlage folgt.

(2) Die Gebührenpflicht endet mit dem Ablauf des Monats, in dem der Anschluss an einen Straßenkanal entfällt und der Gebührenpflichtige dies der Gemeinde mitteilt.

## **§ 13**

### **Gebührenpflichtige**

(1) Gebührenpflichtig ist der Eigentümer des Grundstücks, bei Wohnungs- oder Teileigentum der Wohnungs- oder Teileigentümer. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, ist der Erbbauberechtigte anstelle des Eigentümers gebührenpflichtig. Die Wohnungs- und Teileigentümer einer Eigentümergemeinschaft sind Gesamtschuldner der auf ihr gemeinschaftliches Grundstück entfallenden Gebühren. Miteigentümer oder mehrere aus dem gleichen Grund dinglich Berechtigte sind Gesamtschuldner.

(2) Beim Wechsel des Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Kalendervierteljahres auf den neuen Pflichtigen über. Wenn der bisherige Gebührenpflichtige die Mitteilung über den Wechsel versäumt, so haftet er für die Gebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung bei der Gemeinde entfallen, neben dem neuen Pflichtigen.

(3) Die Gebührenpflichtigen haben alle für die Errechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen und zu dulden, dass Beauftragte der Gemeinde das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzusetzen oder zu überprüfen.

## **§ 14**

### **Erhebungszeitraum**

Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.

## **§ 15**

### **Heranziehung und Fälligkeit**

(1) Die Heranziehung zur Gebühr erfolgt durch schriftlichen Bescheid, der mit einem Bescheid über andere Abgaben verbunden werden kann.

(2) Die Gebühr wird in Vierteljahresbeträgen jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November eines jeden Jahres fällig. Die durch bisherigen Bescheid festgesetzten Vierteljahresbeträge sind innerhalb des nächsten Jahres zu den angegebenen Zeitpunkten so lange zu zahlen, wie der neue Bescheid noch nicht erteilt worden ist.

(3) Bei der Neuveranlagung ist die Gebühr für verstrichene Fälligkeitszeitpunkte innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Bescheides in einer Summe zu zahlen.

## **Schlussbestimmungen**

### **§ 17**

#### **Auskunfts-, Anzeige- und Duldungspflicht**

Die Abgabepflichtigen haben der Gemeinde jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben nach dieser Satzung erforderlich ist. Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist der Gemeinde sowohl vom Veräußerer als auch vom Erwerber innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.

Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Abgaben beeinflussen (z.B. grundstückseigene Brunnen, Wasserzuführungen, Wasser- und Abwassermessvorrichtungen), so hat der Abgabepflichtige dies unverzüglich der Gemeinde schriftlich anzuzeigen; dieselbe Verpflichtung besteht für ihn, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden. Beauftragte der Gemeinde dürfen nach Maßgabe der Abgabenordnung Grundstücke betreten, um Bemessungsgrundlagen für die Abgabenerhebung festzuhalten oder zu überprüfen; die Abgabepflichtigen haben dies zu ermöglichen.

### **§ 18**

#### **Datenverarbeitung**

(1) Zur Ermittlung der Abgabepflichtigen und zur Festsetzung der Abgaben im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Verwendung der erforderlichen personenbezogenen und grundstücksbezogenen Daten, die aus der Prüfung des gemeindlichen Vorkaufsrechts nach §§ 24 bis 28 BauGB der Gemeinde bekannt geworden sind, sowie aus dem Grundbuchamt, dem Einwohnermeldeamt, den Unterlagen der unteren Bauaufsichtsbehörde und des Katasteramtes durch die Gemeinde zulässig. Dies gilt entsprechend für Daten, die zum Zwecke der Hausnummernvergabe erhoben und gespeichert worden sind oder der Gemeinde zum Zwecke der Erhebung von Realsteuern übermittelt worden sind. Die Gemeinde darf sich diese Daten von den genannten Ämtern und Behörden übermitteln lassen und zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung weiterverarbeiten.

(2) Soweit die Gemeinde die öffentliche Wasserversorgung selbst betreibt, ist sie berechtigt, die im Zusammenhang mit der Wasserversorgung angefallen und anfallenden personenbezogenen und grundstücksbezogenen Daten und Wasserverbrauchsdaten für Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiterzuverarbeiten.

(3) Soweit die Gemeinde sich bei der öffentlichen Wasserversorgung eines Dritten bedient oder in der Gemeinde die öffentliche Wasserversorgung durch einen Dritten erfolgt, ist die Gemeinde berechtigt, sich die zur Feststellung der Abgabepflichtigen und zur Festsetzung der Abgaben nach dieser Satzung erforderlichen personenbezogenen und grundstücksbezogenen Daten und Wasserverbrauchsdaten von diesen Dritten mitteilen zu lassen und diese Daten zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung weiterzuverarbeiten.

(4) Die Gemeinde ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Abgabepflichtigen und von nach den Absätzen 1 bis 3 anfallenden Daten ein Verzeichnis der Abgabepflichtigen mit den für die Abgabenerhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiterzuverarbeiten.

(5) Die Nutzung und Verarbeitung der Daten erfolgt unter Beachtung des Schleswig-Holsteinisches Gesetzes zum Schutz personenbezogener Daten (Landesdatenschutzgesetz - LDSG) vom 02.05.2018 (GVOBl. S. 162) und der Datenschutz-Grundverordnung (Verordnung Nr. 2016/679 des Europäischen Parlaments und Rates vom 27.4.2016: Amtsblatt L 119 vom 4.5.2016, S. 1, ber. Amtsblatt L 314 vom 22.11.2016, S. 72, Amtsblatt L 127 vom 23.5.2018, S. 2) in der jeweils gültigen Fassung.

## **§ 19 Ordnungswidrigkeiten**

Ordnungswidrig nach § 18 des Kommunalabgabengesetzes handelt, wer entgegen §§ 13 Abs. 3 und 17 die erforderlichen Auskünfte nicht erteilt oder nicht duldet, dass Beauftragte der Gemeinde das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu prüfen.

## **§ 20 Inkrafttreten**

(1) Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Abgaben für die zentrale Abwasserbeseitigung der Gemeinde Bendorf vom 02.03.2022 außer Kraft.

(2) Soweit Beitrags- und/oder Gebührenansprüche bzw. Kostenerstattungsansprüche sowie sonstige Abgabenansprüche nach den bisher geltenden Satzungsregelungen bzw. gesetzlichen Regelungen entstanden sind, dürfen Abgaben- und Kostenerstattungspflichtige nicht ungünstiger gestellt werden als nach den bisher geltenden Satzungsregelungen bzw. gesetzlichen Regelungen.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Bendorf, den 28.11.2024

gez. (L.S.)

Holger Ott  
(Bürgermeister)





## Amtliche Bekanntmachung

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Aukrug ist zu einer Sitzung am

**Mittwoch, den 18.12.2024, um 18:30 Uhr,  
im Versammlungsraum der Gemeinde Aukrug, Bargfelder Straße 10, 24613 Aukrug**

einberufen.

### Tagesordnung

- 1 Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit
- 2 Änderungsanträge zur Tagesordnung
- 3 Beschlussfassung über evtl. Einwendungen gegen die Niederschrift der letzten Sitzung
- 4 Bekanntgabe von Beschlüssen aus nichtöffentlicher Sitzung
- 5 Mitteilungen des Bürgermeisters
- 6 Einwohnerfragestunde
- 7 Anfragen aus der Gemeindevertretung
- 8 Wahl eines neuen Mitgliedes für den Werkausschuss
- 9 Entsendung eines neuen Vertreters / einer neuen Vertreterin in die Mitgliederversammlung des Krankenpflegevereins Aukrug e.V.
- 10 Aufhebung der Ausschreibungs- und Vergabeordnung der Gemeinde Aukrug (Dienstanweisung)
- 11 Zustimmung zum Einnahme- und Ausgabeplan 2025 des Sondervermögens für die Kameradschaftspflege der Freiwilligen Feuerwehr Aukrug Innien
- 12 Zustimmung zum Einnahme- und Ausgabeplan 2025 des Sondervermögens für die Kameradschaftspflege der Feuerwehr Aukrug-Böken
- 13 Fortschreibung des Feuerwehrbedarfsplans und Ersatzbeschaffung eines Mittleren Löschfahrzeugs (MLF) für die Ortsfeuerwehr Böken
- 14 Feuerwehrangelegenheiten;  
Neu- und Ersatzbeschaffung von persönlicher Schutzausrüstung (PSA) und Neuanschaffung von Tagesdienstbekleidung
- 15 Zuschuss Volkshochschule 2024
- 16 Erhöhung der Mitgliedsbeiträge Naturpark Aukrug e.V
- 17 Überarbeitung der Aukruiger Website

- 18 Jahresrechnung 2023 der Kirchengemeinde Nortorf für den Friedhof Aukrug
- 19 Antrag auf Einleitung eines Bauleitplanverfahrens - Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich "Heidehaus"
- 20 24. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Aukrug - Aufstellungsbeschluss
- 21 Ergänzungssatzung "Zum Sportplatz" gem. § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB der Gemeinde Aukrug - Aufstellungsbeschluss
- 22 Ergänzungssatzung "Zum Sportplatz" gem. § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB der Gemeinde Aukrug - Entwurfs- und Veröffentlichungsbeschluss
- 23 Bebauungsplan Nr. 35 "Hühnerkamp" - Aufstellungsbeschluss
- 24 Bebauungsplan Nr. 35 "Hühnerkamp" - Entwurfs- und Veröffentlichungsbeschluss
- 25 Breitbandausbau für Außenanlieger
- 26 Namensgebung für die Fußwege in Aukrug-Innen
- 27 Feststellung Jahresabschluss 2023 der Gemeindewerke Aukrug
- 28 Wirtschaftsplan 2025 der Gemeindewerke Aukrug
- 29 Satzung über die 3. Änderung der Satzung der Gemeinde Aukrug über die Erhebung von Abgaben und Geltendmachung von Kostenerstattungen für die zentrale und dezentrale Abwasserbeseitigung (Beitrags- und Gebührensatzung Abwasserbeseitigung - BGS)
- 30 Preisblatt zu den ergänzenden Bedingungen der Gemeindewerke Aukrug zu der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV)
- 31 Kommunale Beteiligung nach § 6 EEG 2023  
- Grundsatzbeschluss
- 32 Änderung der GemHVO-Doppik - Einführung einer Ausgleichsrücklage
- 33 Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025
- 34 Personalangelegenheiten:
  - 34.1 Personalangelegenheiten:
  - 34.2 Personalangelegenheiten:
- 35 Niederschlagung von Forderungen im Insolvenzverfahren
- 36 Spielplatzkontrollen Spielplätze Gemeinde Aukrug
- 37 Bauangelegenheiten
- 38 Grundstücksangelegenheiten

Eine Beschlussfassung über die nichtöffentliche Beratung einzelner Tagesordnungspunkte ist möglich.

gez. Joachim Rehder  
Bürgermeister